

VERFAHRENSVERMERKE

Die Entwürfe der Bebauungspläne mit Begründung wurden ausgearbeitet von der

LANDESENTWICKLUNGSGESELLSCHAFT SAAR
für Städtebau, Wohnungswesen, Wirtschafts- und Agrarstruktur GmbH

Saarbrücken, im Mai 1983

i.A. Peyer

i.A. A.K.E.

Aufstellungsbeschluß:

Der Gemeinderat der Gemeinde Großrosseln hat in seiner Sitzung am 27.06.1978 die Aufstellung des Bebauungsplanes beschlossen.

Vorgezogene Bürgerbeteiligung:

Die öffentliche Darlegung und Anhörung gem. § 2 a Abs. 2 BBauG erfolgte nach dem vom Gemeinderat in seiner Sitzung am 31.01.1980 beschlossenen Verfahren durch Veröffentlichung der allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung im Nachrichtenblatt der Gemeinde am 19.09.1980, durch die anschließende Darlegung und Anhörung in der Gemeindeverwaltung während der Sprechzeiten und durch eine Bürgerversammlung am 26.03.1981 zum Abschluß.

1. Öffentliche Auslegung:

Der Gemeinderat der Gemeinde Großrosseln hat in seiner Sitzung am 15.07.1982 dem Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurde gemäß § 2 a Abs. 6 BBauG durch Veröffentlichung im amtlichen Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Großrosseln am 27.08.1982 ortsüblich bekanntgemacht.

Der Entwurf des Bebauungsplanes hat mit Begründung von Montag, den 13. September 1982 bis einschließlich Freitag, den 15. Oktober 1982 gemäß § 2 a Abs. 6 BBauG öffentlich ausgelegt.

2. Öffentliche Auslegung:

Nach Prüfung der eingegangenen Bedenken und Anregungen hat der Gemeinderat der Gemeinde Großrosseln in seiner Sitzung am 18.05.1983 dem 2. Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 02.09.1983 durch Veröffentlichung im amtlichen Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Großrosseln ortsüblich bekanntgemacht.

Der 2. Entwurf des Bebauungsplanes hat mit Begründung von Mittwoch, den 21. September 1983 bis einschließlich Montag, den 24. Oktober 1983 gemäß § 2 a Abs. 6 BBauG öffentlich ausgelegt. Bedenken und Anregungen wurden nicht vorgebracht.

Satzungsbeschluß:

Der Gemeinderat der Gemeinde Großrosseln hat den Bebauungsplan in seiner Sitzung am **22. Dez. 1983** als Satzung (§ 10 BBauG) sowie die Begründung beschlossen.

Großrosseln, den 9. April 1984



Der Bürgermeister

[Signature]

Genehmigung:

Der Bebauungsplan ist mit Verfügung (Az.: D15-5812/84-Jnl/84) vom heutigen Tage ~~unter Auflagen/mit Maßgaben~~ gemäß § 11 in Verbindung mit § 6 Abs. 2 bis 4 BBauG genehmigt/~~teilweise genehmigt~~. Die ~~kenntlich gemachten Teile sind auf Antrag der Gemeinde vom~~ gemäß § 6 Abs. 3 BBauG von der Genehmigung ~~ausgenommen~~.

Saarbrücken, den 7.5.84

SAARLAND

Der Minister für Umwelt,
Raumordnung und Bauwesen

J. A.

[Signature]

(Bernasko)
Baudirektor

Rechtsverbindlichkeit:

~~Der Gemeinderat ist den in der Genehmigungsverfügung vom (Az.: _____) aufgeführten Auflagen/Maßgaben in seiner Sitzung am _____ beigetreten.~~

~~Der Bebauungsplan hat zuvor wegen der Auflagen/Maßgaben vom _____ bis _____ öffentlich ausgelegt. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am _____ ortsüblich bekannt gemacht.~~

~~Großrosseln, den _____~~

~~Der Bürgermeister~~

Die Genehmigung des Bebauungsplanes ist gemäß § 12 BBauG am **25. Mai 1984** durch das Amtl. Bekanntmachungsblatt bekannt gemacht worden.

Der Bebauungsplan ist damit am **26. Mai 1984** rechtsverbindlich geworden.

Großrosseln, den 28. Mai 1984

[Signature]

Der Bürgermeister

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zum Zustandekommen des Bebauungsplanes nicht geltend gemacht worden.

Großrosseln, den _____

Der Bürgermeister

RECHTSGRUNDLAGEN

für diesen Bebauungsplan gilt

- das Bundesbaugesetz (BBauG) in der Neufassung vom 18.08.1976 (BGBl. I, S. 2256) zuletzt geändert durch das Gesetz zur Beschleunigung von Verfahren und zur Erleichterung von Investitionsvorhaben im Städtebaurecht vom 07.06.1979 (BGBl. I, S. 949)
- das Gesetz über städtebauliche Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen in den Gemeinden (Städtebauförderungsgesetz - StBauFG) in der Neufassung vom 18.08.1976 (BGBl. I, S. 2318) zuletzt geändert durch das Gesetz zur Beschleunigung von Verfahren und zur Erleichterung von Investitionsvorhaben im Städtebaurecht vom 06.07.1979 (BGBl. I, S. 949)
- die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Neufassung vom 15.09.1977 (BGBl. I, S. 1763)
- die Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1981 - PlanzV 81) vom 30.07.1981 (BGBl. I, S. 833)
- das Kommunalselbstverwaltungsgesetz - KSVG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.09.1978 (Amtsblatt S. 801), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Neugliederung von Gemeinden und zur Änderung des KSVG vom 25.11.1981 (Amtsblatt S. 945).

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

§ 1

Kerngebiet

- (1) In den rückwärtigen, maximal eingeschossigen bebaubaren Bereichen sind Wohnungen nicht zulässig (§ 1 Abs. 7 Nr. 2 BauNVO).
- (2) Oberhalb des zweiten Vollgeschosses sind nur Wohnungen zulässig.

PRÄAMBEL

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) i.d.F. vom 18.08.1976 (BGBl. I, S. 2256, ber. S. 3.617), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Beschleunigung von Verfahren und zur Erleichterung von Investitionsvorhaben im Städtebaurecht vom 06.07.1979 (BGBl. I, S. 949) i.V.m. den §§ 12 und 34 des Kommunalselbstverwaltungsgesetzes - KSVG - in der Fassung vom 01.09.1978 (Amtsblatt, S. 801) zuletzt geändert durch das Gesetz zur Neugliederung von Gemeinden und zur Änderung des KSVG vom 25.11.1981 (Amtsblatt S. 945) hat der Gemeinderat diesen Bebauungsplan 3.10 "Kirchgang", bestehend aus der Planzeichnung und den obenstehenden textlichen Festsetzungen, als Satzung beschlossen.

Großrosseln, den - 9. April 1984



er Bürgermeister

M. W. K.

PLANZEICHENERKLÄRUNG

ART DER BAULICHEN NUTZUNG



Kerngebiet, vgl. § 1 der textlichen Festsetzungen!

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

2,0

Geschoßflächenzahl

1,0

Grundflächenzahl

I

Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze

III

Zahl der Vollgeschosse zwingend

OK 4m über... Höhe der Oberkante baulicher Anlagen als Höchstgrenze

BAUWEISE, ÜBERBAUBARE UND NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKS-FLÄCHEN

g

geschlossene Bauweise



Baulinie



Baugrenze

VERKEHRSFLÄCHEN



öffentliche Straßenverkehrsflächen



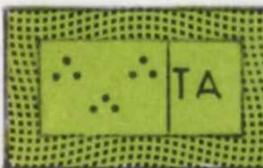
Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung

Zweckbestimmung: öffentliche Parkfläche

Straßenbegrenzungslinie

(Die Straßenbegrenzungslinie entfällt, wenn sie mit einer Baulinie oder Baugrenze zusammenfällt)

GRÜNFLÄCHEN



öffentliche Grünfläche, Zweckbestimmung: Parkanlage und Treppenanlage

SONSTIGE FESTSETZUNGEN



Grenze des Geltungsbereiches

KENTTLICHMACHUNGEN



Gebäude und sonstige bauliche Anlagen, die oberhalb eines Vollgeschosses und oberhalb der festgesetzten Oberkante beseitigt werden müssen, weil sie den Festsetzungen dieses Bebauungsplanes nicht entsprechen.

Der Geltungsbereich liegt innerhalb des förmlich festgelegten Sanierungsgebietes "Ortszentrum Großrosseln".

GEMEINDE

GROSSROSSELN

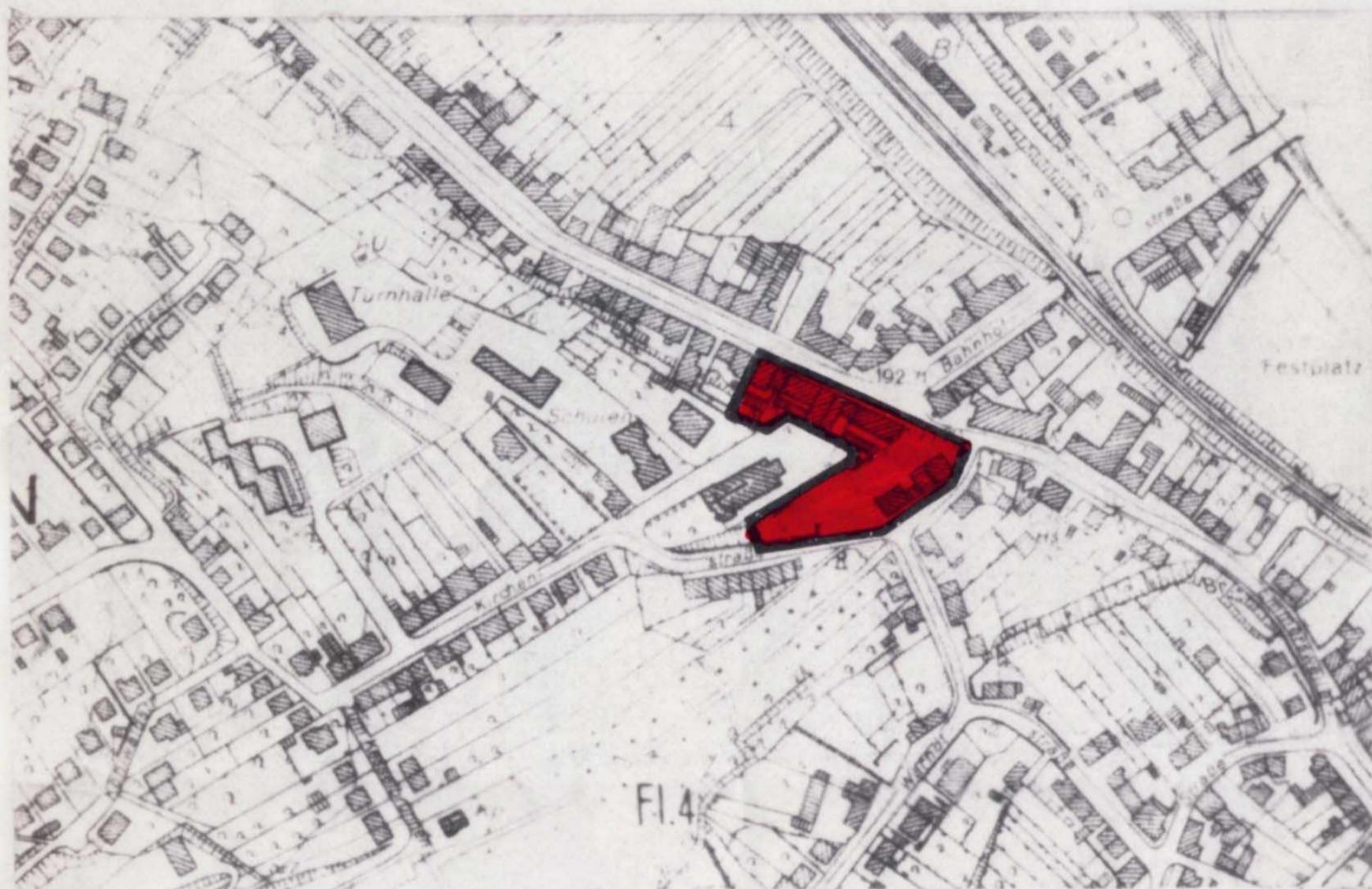
STADTVERBAND SAARBRÜCKEN

BEBAUUNGSPLAN

„KIRCHAUFGANG“

MASSTAB 1:500

SATZUNG



L·E·G

LANDESENTWICKLUNGSGESELLSCHAFT SAAR
FÜR STÄDTEBAU, WOHNUNGSWESEN, WIRTSCHAFTS- UND AGRARSTRUKTUR GMBH
SAARBRÜCKEN 3, BISMARCKSTRASSE 39-41, TELEFON (0681) 610 93-96